

Gallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Gallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 213.

Dienstag den 12. September

1865.

Die Wasserleitung in Essen.

III.

Bedingungen, unter denen die Anlage von Privatabzweigungen von der öffentlichen Wasserleitung gestattet wird.

§. 1. Das aus der öffentlichen Leitung zu entnehmende Wasser ist nach folgendem Tarife zu vergüten:

1. Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf.

Das zum gewöhnlichen Hausbedarf erforderliche Wasser wird in der Weise bezahlt, daß jährlich zu entrichten ist:

- a) von jedem bewohnbaren Raum 22 *Sgr.* 6 *d.*,
- b) von jeder Küche (sowohl Koch- als Waschküche) 22 *Sgr.* 6 *d.*,
- c) von jedem Badezimmer 22 *Sgr.* 6 *d.*,
- d) von jedem Water-Closet 22 *Sgr.* 6 *d.*,
- e) von jedem Pissoir pro Stand 15 *Sgr.*

Räume ad a von weniger als 80 \square Fuß Grundfläche, ferner bloße Dachkammern, die nur als Schlafzimmern oder zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden, werden als bewohnbare nicht angesehen und nicht zur Bezahlung veranlagt. Daß ein Raum nicht heizbar ist, schließt denselben von der Veranlagung nicht aus, ebensowenig wird ein Raum aus dem Grunde von der Veranlagung ausgeschlossen, daß derselbe unbezogen ist. Werkstätten jeder Art werden, insofern sie eine Größe von 80 \square Fuß erreichen und in ihnen das Wasser nicht vorherrschend und als zum Gewerbebetrieb wesentlich nötig erachtet wird, gleich den bewohnbaren Räumen veranlagt. Unter „Dachkammer“ ist ein Raum zu verstehen, in dessen Decke zum Theil oder ganz die Dachschräge sichtbar wird.

Hauseigentümer, welche die Leitung für ihr ganzes Haus einrichten lassen, genießen eine Ermäßigung der vorstehend unter Lit. a—d angegebenen Einheitsätze auf 20 *Sgr.* Denjenigen Hauseigentümern, welche sich nur einen einfachen Zapfhahn auf dem Hofe, der aber rings umschlossen sein muß, oder im Hause zum gemeinschaftlichen Gebrauch aller Einwohner desselben einrichten lassen, wird eine fernere Ermäßigung der unter Lit. a und b angegebenen Einheitsätze auf 15 *Sgr.* gewährt.

In allen Fällen hat Jeder, welcher für den häuslichen Bedarf Wasser entnimmt, extra zu zahlen:

- a) von jedem Pferde,
- b) von jedem Stück Vieh,
- c) von jedem zum Personentransport bestimmten Wagen 1 *Altk.* pro Jahr. Leiter-, Koll- und andere Arbeitswagen werden zur Bezahlung nicht veranlagt.

2. Wasser zu gewerblichen Zwecken und größerer, nach dem Wassermesser berechneter Consum.

Jeder Consumant, welcher ein größeres Quantum Wasser verbraucht, kann einen Wassermesser anbringen lassen, und hat alsdann nach Maßgabe des dadurch ermittelten Verbrauchs zu zahlen:

- a) für jede 100 Kubikfuß bei einem täglichen Verbrauch von weniger als 1000 Kubikfuß 2 $\frac{1}{2}$ *Sgr.*,
- b) für jede 100 Kubikfuß bei einem täglichen Verbrauch von 1000 Kubikfuß und darüber 2 *Sgr.*

Es muß aber in diesem Falle mindestens der Betrag für 100 Kubikfuß täglich durchschnittlich entrichtet werden.

Grundsätzlich muß bei jeder Verwendung des Wassers zu gewerblichen Zwecken ein Wassermesser aufgestellt werden. Nicht erforderlich ist die Anbringung eines Wassermessers

- aa) bei der Verwendung des Wassers zur Speisung von Dampfkesseln, wenn der Consumant pro \square Fuß feuerberührter Fläche 1 *Altk.* pro Jahr entrichtet.
- bb) Bei Brauereien, wenn per Centner versotteten Malzes 5 *Sgr.* bezahlt wird. Beträgt die hiernach im Jahr zu zahlende Vergütung mindestens 15 *Altk.*, so hat der betr. Brauer für das zu seinem Hausbedarf entnommene Wasser nur die Hälfte der nach No. 1. zu berechnenden Vergütung zu zahlen.
- cc) Bei der Verwendung des Wassers zum Schlachten, wenn 25 % der Gewerbesteuer als Aufschlag bezahlt werden.

3. Wasserbedarf zu besonderen Zwecken.

a) Bei der Wasserlieferung für Gärten, sofern für den Garten eine besondere Ausflußöffnung angelegt wird, ist zu zahlen: bei Gärten unter 120 \square Ruthen 1 $\frac{1}{2}$ *Sgr.* per Ruthen, bei Gärten von 120 bis 180 \square Ruthen 6 *Altk.*, bei Gärten über 180 \square Ruthen Größe 1 *Sgr.* per Ruthen.

Für Treib- und Gewächshäuser ist jährlich $\frac{1}{2}$ *Sgr.* für jeden \square Fuß des vom Gewächshause eingeschlossenen Raumes extra zu entrichten.

b) Für die Einrichtung von Privat-Feuerhähnen ist zu entrichten: für einen Feuerhahn 15 *Sgr.* per Jahr, für jeden ferneren Feuerhahn 5 *Sgr.* per Jahr und Stück.

Die Feuerhähne werden zwar stets gefüllt gehalten, dürfen aber nur bei Feuergefahr geöffnet werden.

c) Für die Lieferung des Wassers zum Straßensprengen ist zu zahlen:

- aa) bei gepflasterten Straßen 4 *Sgr.* per Jahr für jede 100 \square Fuß Flächenraum;
- bb) bei ungepflasterten Straßen und Wegen 5 *Sgr.* per Jahr für jede 100 \square Fuß ungepflasterten Flächenraum.

d) Für Springbrunnen bis zu $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser der Ausflußöffnung sind jährlich 5 *Altk.* zu entrichten.

e) Für die Lieferung des Wassers zum Bauen ist zu bezahlen:

- aa) bei einem Hause ohne Unterkellerung und Dachgeschoß, also mit Fundament, Erdgeschoß und Giebel 2 *Altk.*,
- bb) bei einem Hause ohne Keller, jedoch mit Fundament, Erdgeschoß und Dachstock 3 *Altk.*,
- cc) bei einem Hause mit Unterkellerung, Erd- und Dachgeschoß 4 *Altk.*,
- dd) bei einem Hause mit Keller, Erdgeschoß, I. Stock und Dachgeschoß 5 *Altk.*,
- ee) bei einem Hause mit Keller, Erdgeschoß, I. und II. Stock nebst Giebel ohne eigentlichen Kniestock 6 *Altk.*,
- ff) bei einer Mauer: für jede Schachtel Mauerwerk 5 *Sgr.*

f) Für die Lieferung des Wassers zum Ziegeln ist zu bezahlen: pro 1000 Steine 9 *Altk.* u. s. w.

§. 2. Für die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 3 a—d angegebenen Zwecke wird das Wasser nur dann geliefert, wenn gleichzeitig auch für den Hausbedarf das Wasser entnommen und bezahlt wird; für Springbrunnen erfolgt die Berechnung des Wassers nur dann nach dem angegebenen Tarife, wenn außerdem gleichzeitig für den Garten das Wasser geliefert und vergütet wird.

Vorstehende Regel leidet nur dann eine Ausnahme hinsichtlich der Lieferung für Gartenanlagen, wenn keine Wohnung bei dem Garten vorhanden ist.



§. 3. Derjenige Consument, welcher sich einen Springbrunnen anlegt, hat zwischen dem Zuflußrohr ein Messingröhrchen einzulöthen, dessen innerer Durchmesser der vorgeschriebenen Ausflußöffnung des Springbrunnens genau entspricht. Dieses Röhrchen wird auf Kosten des Consumenten durch die Direction des Wasserwerkes geliefert und ist von diesem, ehe der Springbrunnen benutzt wird, einzulöthen. Zuwiderhandelnde werden mit den im §. 6 vorgesehenen Conventionalstrafen belegt. Wird das Wasser nach dem Messer entnommen, so tritt diese Bestimmung selbstredend außer Kraft.

§. 4. Wird das Wasser zum Bauen oder Ziegeln benutzt, so ist die Leitung Nachts und in der Zeit, wenn nicht auf der Baustelle resp. dem Ziegelselbe gearbeitet wird, zu schließen, widrigenfalls die oben beregten Conventionalstrafen eintreten.

§. 5. Derjenige Consument, welcher das Wasser nach dem Wassermesser entnimmt und bezahlt, ist in Betreff der Verwendung desselben für seine eigenen Zwecke nicht beschränkt. Den Wassermesser liefert die Direction des Wasserwerkes und sorgt auch für dessen Instandhaltung, wogegen der Consument 10 Prozent der Anschaffungskosten als Miete zu zahlen hat. Die Kosten der Anbringung des Wassermessers sowie für dessen Wiederabnahme nach Ablauf der für die Wasserlieferung geltenden Zeitdauer trägt der Consument.

§. 6. Wenn die Wasserlieferung ohne Anwendung eines Wassermessers stattfindet, so kann das Wasser zwar zu den in der schriftlichen Bestellung angegebenen Zwecken ohne jede Beschränkung benutzt, es darf aber nicht zu anderen, als den in der Bestellung angegebenen Zwecken verwendet, auch nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet, oder an Andere, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich abgelassen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Wasserleitung (die etwa eingerichteten Springbrunnen ausgenommen) beständig laufen zu lassen.

Conventionalstrafen hiergegen sowie gegen andere in diesen Bedingungen enthaltene Bestimmungen werden mit einer Conventionalstrafe von 1 bis 2 *Alte.* im ersten Falle, von 2 bis 4 *Alte.* im Wiederholungsfalle gestraft und ziehen beim dritten Male die Schließung der Anlage nach sich.

Wer die ihm auferlegte Conventionalstrafe binnen 3 Tagen nicht bezahlt, dem wird am folgenden Tage die Leitung geschlossen.

Die Direction ist berechtigt, zur Controlle des Wasserverbrauchs einen Wassermesser anbringen zu lassen, und ist der Consument verpflichtet, das Wasser nach dem Wassermesser zu entnehmen und zu bezahlen, wenn der tägliche durchschnittliche Consum 100 Kubikfuß und darüber beträgt.

§. 7. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen will, hat, sei er Hausbesitzer oder Miether, sein Vorhaben im Bureau des Wasserwerkes anzumelden, worauf ihm ein Anmeldebogen eingehändigt wird, welcher in allen Positionen genau und pflichtmäßig auszufüllen und zu vollziehen ist. Von der Richtigkeit der Angaben wird sich der betr. Beamte des Wasserwerkes an Ort und Stelle überzeugen. Diesem, sowie allen übrigen Beamten des Wasserwerkes ist stets der Zutritt zu allen Localitäten des Grundstücks, für welches die Privatleitung angelegt ist, zu gestatten. Der Consument ist auch verpflichtet, von allen auf dem Grundstücke vorgenommenen baulichen Veränderungen, durch welche die Anzahl der zu vermietenden Localitäten oder der Zweck derselben verändert wird, im Bureau des Wasserwerkes Anzeige zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung in der Bezahlung für das gelieferte Wasser stattfinden muß. Derselbe verpflichtet sich durch die Vollziehung dieser Bedingungen zur Zahlung der nach den revidirten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Summen, und unterwirft sich zugleich denjenigen tarifmäßigen Veränderungen in der Bezahlung, welche durch Veränderungen der Localitäten herbeigeführt werden.

§. 8. Die Kosten der Anlage einer Privatabzweigung, deren Verbindung mit dem öffentlichen Röhrenstrange und deren Unterhaltung, sowie deren Beseitigung nach erfolgter Kündigung, ingleichen die Herstellung der etwa hierbei vorkommenden Beschädigung am öffentlichen Röhrenstrange und die Herstellung des Straßenpflasters und Trottoirs trägt der Besitzer der Privatleitung allein. Eine Ausnahme tritt nur ein bei denjenigen Hausbesitzern, welche Beiträge zu den Anlagekosten des Wasserwerkes gegeben haben nach Maßgabe der Bedingungen, unter denen diese Beiträge gegeben und angenommen sind. Derjenige Theil der Leitung, welcher in die öffentliche Straße, und zwar von der Hausleitung bis zur Hauptstraßenleitung zu liegen kommt, wird in allen Fällen von der Direction des Wasserwerkes geliefert und gelegt und wird Eigenthum des Was-

serwerkes; dagegen kann der Consument sich die Einrichtung im Inneren des Hauses durch Privatunternehmer, die als solche von der Direction des Wasserwerkes zugelassen sind, liefern und legen lassen, und finden hierbei nur folgende Beschränkungen Statt:

a) Die Direction des Wasserwerkes ist berechtigt, die Anlage der Privatleitung zu controlliren, und muß der Besitzer derselben alle Modalitäten der Anlage, die die Direction des Wasserwerkes für nöthig erachten sollte, befolgen, darf auch ohne Zustimmung derselben keine Veränderung an seiner Wasserleitung vornehmen.

b) Zum Abzapfen des Wassers dürfen nur Niederschraubhähne, keinesfalls aber Wirbel- oder Conushähne angebracht werden, um den Rückstoß auf die Leitungsrohre und das Plätzen derselben zu verhüten.

c) Die im Inneren der Häuser als Zuleitungsrohre verwendeten Bleirohre müssen mindestens folgendes Gewicht haben:

ein $\frac{1}{2}$ zölliges Bleirohr per lfd. Fuß	1 Pfd.	13 <i>Alte.</i>
= $\frac{3}{4}$ =	=	= 2 =
= 1 =	=	= 4 =
= 2 =	=	= 8 =

§. 9. Wenn sich mehrere Consumenten ein gemeinschaftliches Abzweigrohr von dem Hauptrohrstrange anlegen, verpflichten sie sich hierdurch, für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten in der Weise solidarisch zu haften, daß die Direction des Wasserwerkes berechtigt ist, das gemeinschaftliche Abzweigrohr zu schließen, wenn ihr dieses Recht einem der daran Beteiligten gegenüber zusteht.

§. 10. Bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst muß jeder Besitzer seine Privatwasserleitung sofort verschließen und darf so lange, bis das Feuer gelöscht ist, aus derselben kein Wasser entnehmen.

§. 11. Für das mittelst Privatleitung aus der städtischen Wasserleitung zu entnehmende Wasser wird die Vergütung, sofern das Wasser ohne Wassermesser entnommen wird, halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli praenumerando bezahlt. Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Privatleitung aus der öffentlichen Leitung gefüllt wird.

Wer nicht im Laufe des ersten Monats nach dem Fälligkeitstermine bezahlt, dem wird die Wasserleitung am 1. des kommenden Monats geschlossen. Erfolgt die Zahlung nachträglich noch, so darf für die Zeit des Verschusses kein Abzug an der Vergütung gemacht werden.

Für das nach einem Wassermesser entnommene Wasser erfolgt die Bezahlung allmonatlich und zwar innerhalb 8 Tagen nach Behändigung der von der Verwaltung des Wasserwerkes aufgestellten Rechnung an den Besitzer der Privatleitung. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Zeitfrist, so wird die Wasserleitung nach Ablauf derselben geschlossen.

§. 12. Abgesehen von den vorausgeführten Fällen, die die Verwaltung des Wasserwerkes zu einer sofortigen Schließung der Wasserleitung berechtigen, erfolgt eine solche, nach einer sowohl der Direction als dem Besitzer zustehenden dreimonatlichen Kündigung, jedoch nur zu den Terminen des 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Im letzteren Falle wird die vorausbezahlte Entschädigung für das Vierteljahr, in dem keine Benutzung mehr stattfindet, zurückgezahlt.

§. 13. Der Umstand, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß dieselbe nicht das erwartete Quantum Wasser geliefert hat, oder daß das Wasser nicht bis zu der gewünschten Höhe gestiegen ist, endlich der Umstand, daß die Wasserlieferung eine temporäre Unterbrechung erlitten hat, berechtigen den Besitzer einer Privatleitung nicht, einen Anspruch auf völligen oder theilweisen Erlass der bedingenen Bezahlung, noch auf irgend einen anderen Schadenersatz zu erheben.

§. 14. Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutzung einer Privatwasserleitung aufhört, muß der Besitzer derselben, wenn solches aus besonderen Gründen von der Direction verlangt wird, auf seine Kosten die Trennung derselben von der öffentlichen Röhrenleitung, und die Herstellung der dabei etwa vorkommenden Beschädigungen in derselben Weise bewirken lassen, wie dies bei der Anlage (§. 8) der Fall war.

§. 15. Jeder Besitzer einer Privatleitung erkennt ausdrücklich an, daß er für alle Contractwidrigkeiten verantwortlich ist, gleichviel, ob dieselben von ihm selbst, oder von einem Dritten ausgegangen sind. Es steht ihm daher der Einwand, daß nicht er derartige Conventionalstrafen verschuldet habe, in keinem Falle zu.

Herausgeber: Dr. Rasemann.

Productenbörse und Getreideverste.

Vom 9. September 1865.

Preise mit Ausschluß der Courtage.

Die heutigen Notirungen sind: **Weizen:** 170 *fl.* alter 56—58 *fl.* bez., neuer 52—55 *fl.* bez. **Roggen:** 168 *fl.* alter 45—46 *fl.* bez., neuer 47—48 *fl.* bez. **Gerste:** 140 *fl.* alte 32—33 *fl.* bez., 150 *fl.* 35—36 *fl.* bez., neue 140 *fl.* 33 bis 34—35 *fl.* bez., 150 *fl.* 36—37 *fl.* bez., Cheval. 40—41 *fl.* bez. **Häfer:** 100 *fl.* alter 25 1/2 *fl.* bez., neuer 23 *fl.* bez. **Erbsen:** ohne Anebot, gelocht. **Linzen:** gelocht, große 120 *fl.* bez. **Kümmel:** 10—10 1/2 *fl.* bez., feine 10 3/4 *fl.* bez. **Fenchel:** 10—10 1/4 *fl.* bez. **Bau:** gesucht, 2 3/4—3—3 1/2 *fl.* bez. **Delisaaten:** Rays 106 bis 107 *fl.* bez., Müßjen gelocht, 98 *fl.* bez., Dotter 80—84 *fl.* bez., grauer Wahn 104—105 *fl.* bez., blauer 112—116 *fl.* bez. **Stärke:** 6 1/2 *fl.* bez. **Syrilins:** ging nichts um. **Mißöl:** 14 1/2 *fl.* geford., 14 1/2—14 3/4 *fl.* bez. **Solaröl:** gefragt, 8 1/2 bis 9 1/2—9 3/4 *fl.* bez. **Deltschen:** 2 1/4—2 1/2 *fl.* gesucht u. bez. **Kohlander:** ohne Geschäft. **Müßjen:** 30—35 *fl.* bez. **Kleie:** Roggen 1 1/2 *fl.* bez., Weizen 1 1/2 *fl.* bez. **Heu:** 1 1/2—2 *fl.* bez. **Langstroh:** 14 *fl.* vergeblich geboten. **Maschinenstroh:** 9—9 1/2 *fl.* bez.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 8. bis 9. September.

Kronprinz. Hr. Gutsbesitzer Hüft a. Kus. Hr. Baumeister Witteldorf a. Mehrczog. Hr. Kaufm. Wittstock a. Leipzig.
Stadt Bützsch. Die Hr. Kaufm. Reis a. Braunschweig, Gummel a. Magdeburg, Keil a. Schneeberg und Wagner a. Leipzig. Hr. Gerichtsrath v. Jordan a. Breslau. Hr. Fabrikant v. Büchelshütz a. Wien. Hr. Gutsbes. Hilbrandt a. Döbeln.
Goldner Ring. Hr. cand. phil. Köhler a. Neval. Hr. Lieutenant Kefmer a. Königsberg. Frau Hauptmann Korn a. Leipzig. Frau Deutschlein a. Magdeburg. Hr. Fabrikdirector Krüger a. Berlin. Hr. Gutsbesitzer Hauptner a. Trier. Die Hr. Kaufm. Kramer a. Aransas (Amerika), Bertram a. Berlin, Deusch a. Süchteln, Otto a. Dresden und Hagen a. Potsdam.

Goldner Löwe. Die Hr. Kaufm. Knobloch a. Eßln, Herrmann, Silbermann u. Jordan a. Magdeburg, Reife a. Besslich und Fischer a. Plauen.
Stadt Hamburg. Die Hr. Landwirthe Baron v. Kapf a. Bremen u. Lagel a. Barzdorf. Hr. Ingenieur-Lieutenant Schöll a. Magdeburg. Die Hr. Kaufm. Schmitt a. Magdeburg, Colbrunn a. Bielefeld, Weydt und Pappenheim a. Frankfurt a. M.
Kiente's Hotel. Hr. Gerichtsassessor Paakow a. Potsdam. Hr. Schiffsprocureur Mack a. Magdeburg. Hr. Hofgärtner Neumann u. Frau a. Abrechtsberg. Frau Rentiere Gansland a. Lübeck. Hr. Zahlmeister Damm a. Sangerhausen. Die Hr. Kaufm. Adlerberg a. Berlin, Helm a. Tabarz b. Gotha, Fleck, Brandt und Meite a. Magdeburg, Siever mit Schwester a. Lübeck, Müller a. Zeitz, Fräntel a. Jülich und Wendtisch a. Bemburg.
Zum schwarzen Bär. Die Hr. Fabrikant Steckner und Buchhalter Schuhmann a. Merseburg.
Zum blauen Hcht. Die Hr. Säger Seidenbuch u. Kinn a. München. Hr. Handlungsreisender Freyer a. Berlin. Hr. Kaufm. Dieblich a. Querfurt. Die Hr. Lieutenants und Zahlmeister Demming und Conrad a. Magdeburg. Die Hr. Zahlmeister Meincke und Pfeifer a. Magdeburg, Günther a. Quedlinburg und Pahn a. Stendal.

Amtliche städtische Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ein als gefunden hierher abgeliefertes **goldenes Armband** kann vom Eigenthümer im Polizei-Secretariate, Zimmer Nr. 15, in Empfang genommen werden.
Halle, den 9. September 1865. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachungen.

Die jetzt an den Kaufmann **Werther** vermieteten drei Keller im Waagegebäude sollen anderweit auf die sechs Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1872 öffentlich vermietet werden. Der Mietungsstermin findet

Mittwoch den 20. September d. J. 11 Uhr

auf dem Rathhause statt. Nachgebote werden nicht angenommen.
Halle, den 31. August 1865.

Der Magistrat.

Handels-Register.

Kreis-Gericht Halle a/S.

Die in unserm Handels-Register unter Nr. 95 unter der Firma

Zander & Bode

eingetragene Handels-Gesellschaft ist durch Eintragung folgenden Vermerkes:

„Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma erloschen. Eingetragen zufolge Verfügung vom 5. September 1865 am selbigen Tage.“
gelöscht.

Handels-Register.

Kreis-Gericht Halle a/S.

In unser Firmen-Register ist unter Nr. 346 Folgendes eingetragen:

Bezeichnung des Firmen-Inhabers:
der Kaufmann **Friedrich Heinrich Wilhelm Zander** in Halle a/S.

Ort der Niederlassung:

Halle a/S.

Bezeichnung der Firma:

Wilh Zander.

Zeit der Eintragung:

Eingetragen zufolge Verfügung vom 5. September 1865 am selbigen Tage.

Zu verkaufen ist sofort wegen Verzekung des Besitzers ein schönes Gartengrundstück, romantisch und sehr gesund gelegen, mit 4000 bis 5000 *R.* Anzahlung durch
Zeuner, Töpferplan Nr. 2.

Zu verkaufen ist sofort ein schönes neues Haus, welches gut rentirt, mit Einfahrt, Hof, Wagenremise, Pferde Stall, Waschhaus, gutem Keller und Brunnen, durch
Zeuner, Töpferplan Nr. 2.

Eine Markt-Kiste, Sag-Kisten und Schachteln, Brennholz im Ganzen und einzeln in Scheiten und kleingehacktes verkauft billigt
Wilh. Müller, gr. Sandberg 1.

Zu verkaufen ist für 2 *R.* ein echter Affenpintcher, sehr gelehrig und folgsam, beim Gärtner **Worch** in Reideburg.

Zu verkaufen sind Ausziehtische, Sopha's, Kleidersekretaire
Geißstraße Nr. 21.

Zu verkaufen ist ein Sopha kl. Klausstr. 1.

Zu verkaufen stehen preiswerth guterhaltene fast noch neue Möbel
kl. Ulrichsstraße Nr. 1b, 2. Etage.

Zu verkaufen ist eine große Waune mit eisernen Reifen Brunnengasse Nr. 11, 1 Tr.

Zu verkaufen: mehrere Bettstellen, Schmel u. Schränke, f. Soldaten pass., Saalberg 5.

Pferdebefizer, welche zum 14. d. M. leichte Militair-Fuhren mitmachen wollen, Können sich melden
Obersteinthor, Heine'sche Drofchken-Anstalt.

Einen ordentlichen Arbeiter sucht
C. Müller.

Ein Gehülfe, welcher auf Herrenmützenfertigen gut eingerichtet ist, bezgleichen ein Mädchen, welches in einem Mützengeschäft längere Zeit gearbeitet hat, finden bei gutem Lohn in Leipzig dauernde Beschäftigung. Das Nähere bei
Herrn Stitz, gr. Klausstraße Nr. 8.

Gesucht wird ein Hausknecht mit guten Zeugnissen zum 1. October.
C. Grebin im Empfangsgebäude.

Die erste Kellnerstelle ist bei mir zum 1. October durch einen ordentlichen, gewandten Kellner zu besetzen.
C. Grebin im Empfangsgebäude.

Ein junger Mensch mit guten Zeugnissen, welcher Lust auf die Reise hat, kann sofort in Dienst treten bei dem
Carousselbesitzer **Ginecke, Kopplatz.**

Gesucht wird ein ordentliches Mädchen Niemeherstraße Nr. 13.
Mädchen finden Beschäftigung Glauch. Kirche 11.

Ein junges anständiges Mädchen aus achtbarer Familie sucht zur Erlernung der Wirthschaft auf einem größeren Gute sofort oder 1. October Engagement, nöthigenfalls wird Kostgeld bewilligt. Alles Nähere
Dachritzgasse Nr. 4, 1 Tr.

Zu vermietten ist eine Stube, 2 Kammern, Küche an ruhige Leute Luckenstraße 17.

Schlafstelle **Trödel Nr. 13.**

Schlafstelle **Landwehrstraße Nr. 5.**

Anst. Schlafst. m. Kost **Breitestr. 4, 1 Tr. 1.**

Bad Wittekind

wird seine Saison am 23. d. Mts. schließen, bis wohin Sool- und andere Bäder täglich, russische Dampfbäder aber an den festgesetzten Tagen gegeben werden.

Markt-Anzeige.

Glacé-Handschuhe von 5—7½ und 10 Sgr., ganz extrafeine 12½ Sgr.; **Shlipse** u. **Cravatten** von 2 Sgr. an; **breite Gürtel** in Leder und Gummi von 3—20 Sgr., empfiehlt in ganz reeller selbstgearbeiteter Waare.

O. Diederich, Handschuhfabrikant, aus Magdeburg.

Stand: in der Steinstraße, hinter der Schimmelgasse, 4. Bude.

Bitte genau auf die rothe Firma zu achten.

Die Eisen- und Ofen-Handlung,

gr. Steinstraße Nr. 51 im Schwan,

empfehl ein reichhaltiges Lager von

neu construirten Koch-, Heiz-, Bratöfen, Kochplatten, Essenschiebern, Feuerthüren.

Grabkreuze alle Sorten, Walz- und Bandeisen, Achsen, Stahl, Blech, Pflugschaare, geschmiedete und Drahtnägel, Ketten, Schaufeln, Zinkblech, Decimalwaagen offerirt zu den billigsten Preisen.

Halle a/S.

W. Bock.

Zur Beachtung.

Wegen Aufgabe unserer Möbelhandlung (am Moritzthor Nr. 4) beabsichtigen wir, von heute ab das vorhandene Lager an fertigen Möbeln, Spiegeln und Polsterwaaren, einschließlich Polstermaterialien, zum **Selbstkostenpreise gegen gleich baare Zahlung auszuverkaufen.**

Halle a/S., Moritzthor Nr. 4.

Rein & Gellhorn.

Neuen Sauerkohl

empfehl

Chr. Lincke, alter Markt Nr. 31.



Einem hiesigen sowie auswärtigen Publikum mache ich hierdurch die ergebenste Anzeige, daß sich während des hiesigen Marktes die weltberühmte und bekannte

schöne kolossale Riesendame,

erst **22 Jahre** alt und **400 Pfd.** schwer, genannt „**Flora, die schöne Rheinländerin**“ hier produciren wird.

Da der Dame in allen Städten Deutschlands der größte Zuspruch und Bewunderung zu Theil wurde und von den höchsten und allerhöchsten Herrschaften die Ehre hatte, besucht u. bewundert zu werden, so ladet auch hier zu recht zahlreichem Besuche ein

J. Eppmann.

Der Schauplatz ist neben der **Menagerie** an der Firma kenntlich:

„**Flora, die schöne Rheinländerin.**“

Weintraube.

Mittwoch den 13. September

Grosses Militair-Concert,

ausgeführt von dem Musikcorps des Füsilier-Bataillons des 67. Inf.-Regmts.

Anfang 4 Uhr. Entrée 2½ Sgr.

Gesucht wird ein in der Küche und Hausarbeit erfahrenes zuverlässiges Mädchen.

Frau **Bethcke**, gr. Steinstraße Nr. 66.

Eine anständige, **unabhängige** Frau oder älteres Mädchen, nicht zu fern vom Frankensplatz wohnend, wird zum 20. oder 25. d. M. als Aufwärterin gesucht. Näheres

Hospitalplatz Nr. 7, 1 Tr.

Gesucht wird sogleich ein Mädchen zum Kinderwarten

Taubengasse Nr. 13.

Gesucht wird sofort ein zuverlässiger Pferdeknecht bei

G a a s e, Deconom, Leipzigerstr. 80.

Gesucht wird ein Knecht Harz Nr. 27.

Einen Lehrling wünscht

K. Schulze, Schlossermeister, Schmeerstr. 16.

Ein Laufbursche

findet Unterkommen Barfüßerstraße Nr. 15.

Gesucht werden sofort Stellungen von 2 Ledenmamsells, 2 Hausknechten und 1 Köchin durch Frau **Hartmann**, gr. Schlamm 10.

Zu mietzen gesucht wird zum 1. October eine in der Nähe der Post gelegene freundliche und gut möblirte Stube nebst Kammer.

Adressen unter F. S. 25 nimmt die Expedition dieses Blattes entgegen.

Zu vermietzen ist eine mittlere herrschaftliche Wohnung. Auskunft ertheilt

R. Tittel, vor dem Rannischen Thore.

Zu vermietzen ist eine gr. St., R. u. K. an ruhige Leute

kl. Sandberg Nr. 6.

Zu vermietzen sind zum 1. Oct. 2 möbl. St. nebst Kammern, für einen Beamten passend. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

2 Thaler Belohnung dem Wiederbringer eines am **Sonnabend Mittag entlaufenen großen jungen Hundes (schwarz, nur wenige Haare unter dem Halse weiß)**

Königsstraße Nr. 39, parterre.

Verloren wurde ein braunf. En tous cas. Gegen Belohn. abzug. Moritzwinger Nr. 11.

Ein **Sonnenschirm** ist am Sonnabend auf dem Markte verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, denselben gr. Steinstraße Nr. 17 abzugeben.

May.

Verloren wurde ein Lederstiefel. Abzugeben Schmeerstraße Nr. 38.

Verloren wurde eine Eisenbeinbrüche. Gegen Belohnung abzugeben gr. Schlamm 11.

Gefunden ist ein eingepacktes Blanktscheidt Magdeburger Chaussee Nr. 5.

Tägliche Omnibusfahrt

soll verkehrsweise zwischen **Halle** und **Ammendorf** stattfinden.

Ab Halle Morgens 5¾, 8 und 11 Uhr, Nachmittags 2 und 4 Uhr.

Ab Ammendorf Morgens 6¾, 9 u. 12 Uhr, Nachmittags 3 und 6 Uhr. **F. Wertig.**

Familien-Nachrichten.**Todes-Anzeige.**

Heute starb unser guter Sohn, Bruder und Nefte, der Bau-Gleve **Theodor Naundorf**, in seinem 20. Lebensjahre an Brustleiden, was wir hiermit Freunden und Bekannten anzeigen. Um stille Theilnahme bittet

die trauernde Familie **Naundorf**. Halle, den 10. September 1865.

Temperatur in Teuscher's Wellenbad.

	10. September		11. Septbr.	
Luft	12 Uhr Mittags	6 Uhr Abends	5 Uhr Morgens	
	24 Grad	19 Grad	10 Grad	
Wasser	17	17	16	